
S 6 R 246/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 246/04
Datum	11.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 799/05
Datum	05.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 11.10.2005 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au¹/₂ergerichtliche Kosten f¹/₄r das Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig die Rechtm¹/₂gigkeit einer R¹/₄ckforderung.

Der Kl¹/₂ger ist Sohn der am 22.12.2002 verstorbenen Rentenbezieherin M. F. , der die Beklagte eine Witwenrente nach dem verstorbenen Ehegatten J. F. ab dem 01.11.1977 gew¹/₂hrt hatte (Bescheid vom 17.11.1977). Die Beklagte ¹/₄berwies die monatliche Leistung in H¹/₂he von 875,10 EUR noch f¹/₄r den Januar 2003 auf das Konto der Verstorbenen bei der Kreissparkasse A ¹/₂!

Nach Bekanntwerden des Ablebens hatte die Beklagte zun¹/₂chst versucht, bei der Kreissparkasse A. den ¹/₂berzahlungsbetrag zur¹/₄ckzufordern. Die Kreissparkasse A. teilte am 24.01.2003 zun¹/₂chst mit, dass ¹/₄ber den Renteneingang durch den Kl¹/₂ger am 02.01.2003 durch Abhebung von EUR 850,00 verf¹/₄gt worden sei.

Mit Bescheid vom 06.02.2003 forderte daraufhin die Beklagte vom KlÄger den Rentenzahlungsbetrag f¼r Januar 2003 in H¼he von 875,10 EUR zur¼ck.

Mit seinem Widerspruch trug der KlÄger vor, die Beerdigungskosten getragen und aus diesem Grund das Geld verbraucht zu haben. Seiner Erbschaft k¼nne er den Betrag nicht entnehmen, da der Nachlass nichts hergebe.

Daraufhin wurde der Widerspruch durch Bescheid vom 11.06.2003 zur¼ckgewiesen.

Dagegen hat der KlÄger Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben. Auf Anregung des Sozialgerichts ermittelte die Beklagte, dass zum Zeitpunkt des Eingangs der R¼ckforderung noch ein Guthaben in H¼he von 327,46 EUR auf dem Konto vorhanden war. Diesen Betrag forderte die Beklagte sodann von dem Kontof¼hrungsinstitut erfolgreich zur¼ck und erlie am 03.12.2004 einen Ändernden Bescheid dahingehend, dass die R¼ckforderung nunmehr nur noch 530,06 EUR betrage. Die Ermittlungen ergaben ferner, dass der KlÄger nach dem Ableben seiner Mutter insgesamt Äber einen Betrag von EUR 1.159,43 verf¼gt hatte.

Mit Urteil vom 11.10.2005 wies das Sozialgericht Augsburg die Klage ab. Zur Begrndung wird auf [Ä 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI](#) Bezug genommen. Der KlÄger sei durch die Abhebung von EUR 850,00 nach dem Tode der Berechtigten am 02.01.2003 Verf¼gender.

Dagegen hat der KlÄger Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Er trÄgt vor, nicht Verf¼gender gewesen zu sein. Er habe als Betreuer der Mutter gehandelt, damit sind Verf¼gungen Äber den umstrittenen Betrag nicht ihm, sondern der Verstorbenen zuzurechnen.

Der KlÄger beantragt sinngemÄ, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 11.10.2005 sowie den Bescheid vom 06.02.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2003 sowie den Bescheid vom 03.12.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur¼ckzuweisen.

F¼r die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Beklagtenakte, der Streitakte des Sozialgerichts Augsburg sowie der Verfahrensakte des Bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen. Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung durch den Berichterstatter anstelle des Senats zugestimmt.

Entscheidungsgrnde:

Die zulÄssige Berufung erweist sich als nicht begrndet. Zu Recht hat die Beklagte durch Bescheid vom 06.02.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2004 sowie durch den diesen Ändernden Bescheid vom 03.12.2004, mit

dem die Rückforderung auf EUR 530,06 reduziert worden war, und der gemäß [§ 96 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens wurde, dem verbliebenen Überzahlungsbetrag zurückgefordert, weil insoweit ein Erstattungsanspruch nach [§ 118 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VI](#) besteht. Das angefochtene Urteil erweist sich deshalb als rechtmäßig, so dass die dagegen gerichtete Berufung zurückzuweisen war.

Bei dem Anspruch auf Erstattung von Geldleistung nach [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des [§ 51 Abs. 1 SGG](#). Sie regelt einen besonderen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers wegen denjenigen Geldleistungen, die bedingt durch den Tod des Überweisungsadressaten fehlgegangen sind (Satz 1). Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen (Satz 2). Jener richtet sich, bezogen auf Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten, die zu Unrecht erbracht worden sind, unter anderem gegen die Personen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Konto vorgenommen oder zugelassen haben. Diese sind dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Kläger hat unter anderem am 02.01.2003 850,00 EUR vom Konto der verstorbenen Versicherten abgehoben.

Er hat damit nicht in fremden Namen bzw. als Betreuer seiner Mutter gehandelt. Denn die angeordnete Betreuung findet durch das Ableben des Betreuten ihr Ende.

Allerdings besteht ein Rückzahlungsanspruch nach [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) gegen den Verfügenden nach ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn ein vorrangiger Erstattungsanspruch gegen das Geldinstitut aus [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) nicht gegeben ist (BSG, Urt. v. 07.10.2004, B 13 RJ 2/94 R). Dies ergibt sich aus der Systematik der Absätze 3 und 4 des [§ 118 SGB VI](#). Der Rentenversicherungsträger muss vorrangig das Geldinstitut in Anspruch nehmen. Nur soweit dieses den anspruchsvernichtenden Einwand der anderweitigen Verfügung über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung entgegenhalten kann, besteht ein Erstattungsanspruch gegen alle Verfügungen in den Grenzen des Verfügungsbetrags.

Dem ist die Beklagte auf Intervention des Sozialgerichts zumindest nachträglich nachgekommen, indem sie den Restguthabensbetrag gegenüber dem Geldinstitut erfolgreich zur Erstattung stellte und die Rückforderung gegen den Kläger entsprechend reduzierte. Ein weiterer Entreichungseinwand steht nach [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) dem Verfügenden nicht zu.

Auch in der Kostenentscheidung ist das Urteil nicht zu beanstanden. Zwar wurde der Erstattungsbetrag reduziert, jedoch geht der Senat davon aus, dass die gesamte Erstattungsforderung auch auf [§ 118 Abs. 4 Satz 5 SGB VI](#) i.V.m. [§ 50 Abs. 2 SGB X](#) hätte gestützt werden können.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf [§ 193 SGG](#).

Gründe dafür, die Revision zuzulassen ([§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#)), sind nicht erkennbar.

Erstellt am: 27.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024